



---

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER DER DAGA 2026

---

Mit Unterschrift des Registrierungsformulars erkennt der Aussteller die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, die Angaben in der Ausstellerbroschüre sowie die Datenschutzerklärung (einsehbar unter <https://www.daga2026.de/ausstellung>) für sich, seine Mitarbeiter und Dienstleister als verbindlich an. Der Vertrag kommt erst mit Bestätigung der Standfläche(n) (üblicherweise per E-Mail) zustande.

### 1. BEZAHLUNG UND STORNOBEDINGUNGEN

Die Rechnungsstellung erfolgt ca. 2 ½ Monate vor der DAGA durch die Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V. (DEGA). Die Ausstellergebühr ist zu dem in der Rechnung angegebenen Datum fällig. Aussteller, die das Fälligkeitsdatum überschreiten, können von der Ausstellung ausgeschlossen werden. Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Eine Stornierung der Teilnahme ist der DEGA (im folgenden Veranstalter genannt) schriftlich mitzuteilen (vorzugsweise per E-Mail an [tagungen@dega-akustik.de](mailto:tagungen@dega-akustik.de)). Bei einer Absage als Aussteller innerhalb von 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von 30% des Rechnungsbetrages erhoben bzw. bei der Rückzahlung der bereits bezahlten Ausstellergebühr einbehalten. Bei einer Absage als Aussteller innerhalb von 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf insgesamt 50% des Rechnungsbetrages. Eine Erstattung der Ausstellergebühr bei Absage innerhalb von 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist nicht möglich.

### 2. AUSSTELLERRICHTLINIEN

Die Nutzungsbefugnis des Ausstellers erstreckt sich ausschließlich auf die in der Ausstellerbroschüre genannten Zeiten. Die gebuchten Standflächen sind termingerecht zu beziehen und zu räumen. Der Aussteller hat die ihm zugewiesenen Standflächen bei Übernahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und allfällige Reklamationen sofort zu beanstanden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Auf- und Abbautermine trägt der Aussteller Kosten und Gefahr der dadurch entstandenen Folgen.

Nach Beendigung der Ausstellungszeiten ist durch den Aussteller der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen, insbesondere sind auch Beschädigungen vom Aussteller innerhalb der Abbaufrist zu beheben. Ist der Aussteller mit der Erfüllung dieser Pflichten säumig, erfolgt die Wiederherstellung durch die DEGA auf Kosten des Ausstellers. Nach dem Abbautermin am Ausstellungsgelände verbliebene Ausstellungsobjekte oder Gerätschaften werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Ausstellungsobjekte oder Gerätschaften, vollständig oder teilweise, von der Ausstellung auszuschließen bzw. deren Umfang einzuschränken, insbesondere aufgrund von Lärm, Sicherheitsbedenken, Sicht einschränkung oder aufgrund anderer störender Faktoren. Ein derart begründeter Ausschluss des Ausstellers bzw. seiner Exponate berechtigt nicht zur Rückforderung der Ausstellungsgebühr. Alle Vorführungen und Ausstellungsobjekte sind auf die angemietete Standfläche zu begrenzen.

Die Ausgabe von Speisen, Getränken und Snacks ist mit dem Veranstalter im Vorhinein abzustimmen, da in diesem Falle unter Umständen eine Entschädigung für den Gewinnausfall an den Caterer fällig wird.

Weiterhin behält sich der Veranstalter vor, die Position der gebuchten Ausstellungsflächen abweichend von den veröffentlichten Grundrissen anzupassen, z.B. weil bestimmte Mietflächen nicht zur Verfügung gestellt werden können oder um behördliche Auflagen o.ä. umzusetzen. Ein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Erstattung der Ausstellergebühr aufgrund der Umplatzerung ist ausgeschlossen. Bei stärkeren Abweichungen von den Plänen, die den Aussteller unverhältnismäßig benachteiligen, z.B. weil durch die Umplatzerung eine erheblich geringere Anzahl an Kundschaft zu erwarten ist, holt sich der Veranstalter rechtzeitig vor der Umplanung das Einverständnis des Ausstellers ein.

### 3. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Der Aussteller erkennt die technischen Richtlinien sowie die Hausordnung des Veranstaltungshauses als verbindlich an. Diese sind unter <https://www.daga2026.de/ausstellung> einsehbar. Sämtliche eingesetzten technischen Geräte und Vorrichtungen müssen sich in einem einwandfreien betriebsfähigen Zustand befinden. Sind für die Veranstaltung Hygienemaßnahmen behördlich oder gesetzlich vorgeschrieben, so ist das dann geltende Hygienekonzept des Veranstalters zu beachten, welches rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter dem Weblink <https://www.daga2026.de/registrierung> einsehbar sein wird. Alle zur DAGA Anwesenden einschließlich der Aussteller sind zur Einhaltung der darin aufgeführten Hygieneregeln verpflichtet.

### 4. WERBEAUSLAGEN

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Auslage bzw. Präsentation von Werbe- oder Geschenkartikeln zu untersagen, sofern der Veranstalter diese als nicht angemessen bzw. nicht zulässig erachtet. Die Auslage oder Verteilung von Werbe- oder Geschenkartikeln außerhalb der gemieteten Standfläche ist generell untersagt.

### 5. SCHÄDEN / HAFTUNG / VERSICHERUNGEN

- a. Der Veranstalter wird für die vertragsgemäße Leistungserbringung Sorge tragen; darüber hinaus reichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Die Haftung ist jedenfalls auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Der Ersatz von Folgeschäden und reinen Vermögensschäden ist zur Gänze ausgeschlossen.
- b. Die Ausstellungsräume werden jeweils am Ende des Tagungstages abgeschlossen. Bei Bedarf kann jeder Aussteller selbstständig eine eigene Standbewachung kostenpflichtig dazubuchen (unter <https://www.daga2026.de/ausstellung>). Es wird grundsätzlich keine Haftung für Wertgegenstände und sonstiges Eigentum der Aussteller übernommen.
- c. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums vom Aussteller, seiner Vertreter oder Mitarbeiter.
- d. Für durch einen Aussteller verursachte Schäden jeglicher Art haftet dieser. Den Ausstellern empfiehlt der Veranstalter, eine Transport- und Ausstellungs- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- e. Sollte die gemietete Standfläche trotz fristgerechter Bezahlung nicht bereitgestellt werden können, z.B. durch Absage der Veranstaltung oder behördliche Auflagen, so erstattet der Veranstalter die Ausstellergebühren in voller Höhe zurück. Eine darüber hinaus gehende Entschädigung oder sonstige Ansprüche werden ausgeschlossen. Im Falle, dass die Veranstaltung ersatzweise ausschließlich online stattfindet, werden Ersatzwerbeleistungen nach persönlicher Rücksprache angeboten.
- f. Allfällige Ansprüche gegen den Veranstalter hat der Aussteller innerhalb von 3 Monaten nach Schluss der Konferenz schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten sie als verfristet und verjährt.

### 6. SONSTIGES

Sollten einzelne Bestimmungen der Ausstellerbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollten sich darin Lücken befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin.